

	<b>Handbuch Qualitätsmanagement</b>	Kap. D.1.9.15
	Verpflichtung zur Anzeige der Hilfe zur Pflege -Hinweisblatt-	

In welcher Form das Vermögen von Empfängern von „Hilfe zur Pflege“ angerechnet wird, ist in Paragraph 90 SGB 12 (XII) definiert. Grundsätzlich muss das gesamte verwertbare Vermögen, also alles **außer dem Schonvermögen**, für die Finanzierung der Pflege eingesetzt werden. Das bedeutet, die Pflegekosten werden vom Sozialamt nur dann übernommen, wenn die pflegebedürftige Person oder ihr Ehe- oder Lebenspartner **nicht genügend Einkommen oder Vermögen** besitzen, um die Kosten selbst zu tragen.

Zum Schonvermögen (Stand Januar 2023) gehören beispielsweise:

- Barbeträge oder Geldwerte bis zu einer Höhe von 10.000 Euro.
- Ein angemessenes Kraftfahrzeug.
- Staatlich geförderte Kapitalanlagen zur zusätzlichen Altersvorsorge wie die sogenannte „Riester-Rente“.
- Angemessener Haustrat sowie ein angemessenes Hausgrundstück, das von der pflegebedürftigen Person allein oder gemeinsam mit Angehörigen ganz oder teilweise bewohnt wird und nach dem Tod von den Angehörigen weiter bewohnt werden soll.

#### **Antrag auf Hilfe zur Pflege stellen: Tipps und Hinweise**

Der Antrag auf Hilfe zur Pflege muss beim zuständigen Sozialamt gestellt werden, und zwar schriftlich. Ein entsprechendes Antrags-Formular ist beim Sozialamt erhältlich.

Der genaue Ablauf beim Sozialamt kann je nach Region und Situation unterschiedlich sein, aber in der Regel läuft es wie folgt ab:

1. Antragstellung
2. Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen
3. Bescheid

Haben Sie den Antrag ausgefüllt, informieren Sie sich außerdem, welche Dokumente Sie für den Antrag zusätzlich vorzeigen müssen. Häufig sind es folgende:

- Ein Personalausweis oder Reisepass
- Belege über Einkommen beziehungsweise Rente
- Belege über Vermögen wie Sparbücher oder Wertpapiere, falls vorhanden
- Ein Pflegegrad-Bescheid, falls vorhanden
- Eventuell Vorsorgevollmacht oder Betreuungsvollmacht
- Rechnungen von dem Pflegeheim
- Ggf. Nachweise über Mietkosten

#### **TIPP**

#### **Stellen Sie den Antrag auf Hilfe zur Pflege so früh wie möglich**

Pflegebedürftige und Angehörige sollten sich frühzeitig um einen Antrag für „Hilfe zur Pflege“ kümmern, da die Sozialämter nicht rückwirkend zahlen, **sondern erst ab Antragstellung**. Oftmals ist mit einer Bearbeitungszeit von bis zu 6 Monaten auszugehen.

**Unterstützung** erhalten Sie bei Pflegeberatern, in Pflegestützpunkten, unter [www.pflege.de](http://www.pflege.de) oder bei unseren Mitarbeiterinnen der Bewohnerverwaltungen.

Freigabe GF	Geprüft	Bearbeiter	Version	Datum	Seite
Frau Busch	QMB	Frau Wolf	QMH 2.0	April 2024	Seite 1 von 1